



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 188

Inhalt: Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts. S. 963. — Verordnung über Kalkstickstoff. S. 964.

(Nr. 6095) Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts. Vom 21. Oktober 1917.

Auf Ihren Bericht vom 9. Oktober 1917 bestimme Ich, daß die sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten des Reichs, die bisher zum Geschäftskreis des Reichsamts des Innern gehört haben, fortan von einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter dem Namen „Reichswirtschaftsamts“

bearbeitet werden. Die aus diesem Anlaß erforderliche Verteilung der Geschäfte und Beamten innerhalb der Reichsverwaltung haben Sie vorzunehmen.

Großes Hauptquartier, den 21. Oktober 1917.

Wilhelm

Dr. Michaelis

An den Reichskanzler

(Nr. 6096) Verordnung über Kalkstickstoff. Vom 24. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird bestimmt:

§ 1

Zur Regelung der Preisverhältnisse des im Inland hergestellten Kalkstickstoffs wird bei dem Reichsfiskusamt in Berlin eine Preisausgleichsstelle für Kalkstickstoff errichtet.

Kalkstickstoff, für den auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) höhere Preise als

Reichs-Gesetzbl. 1917.

216

Ausgegeben zu Berlin den 25. Oktober 1917.